

Vorstand  
C 30-2/R 3  
14. Juni 2017

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 21. Juli 2017**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2001/2017 vom 18. Mai 2017 (BAnz AT 24.05.2017 B6) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 21. Juli 2017 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Thiele Lipp

Anlage

---

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>Vodr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Überholt</b>
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 20. Juni 2017		Mitteilung 2001/2017	

## **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 21. Juli 2017**

### **Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte**

1) Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Abwicklungsgesellschaften sind auch dann nicht zu geldpolitischen Geschäften zugelassen, wenn sie die Geschäftspartnervoraussetzungen ansonsten erfüllen. Abwicklungsgesellschaften, die bereits am 22. März 2017 geldpolitischer Geschäftspartner der Bank waren, bleiben bis zum 31. Dezember 2021 zugelassen. Ihr Zugang zu den geldpolitischen Geschäften ist auf die durchschnittliche Höhe der im Zeitraum vom 21. März 2016 bis 22. März 2017 aufgenommenen geldpolitischen Kredite (einschließlich Innertageskredit) begrenzt (Limit). Abwicklungsgesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, können mit Zustimmung der jeweils anderen Abwicklungsgesellschaft auch auf deren Limit zurückgreifen, das dann entsprechend reduziert wird.“

2) Nach Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird folgender Unterabsatz neu eingefügt:

„Abwicklungsgesellschaft im Sinne dieser AGB ist eine juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts, deren Hauptgeschäftszweck (i) in der Verwaltung und der zeitlich gestreckten Veräußerung ihrer Vermögenswerte mit dem Ziel der Einstellung ihres Geschäftsbetriebs oder (ii) ansonsten in der Unterstützung von Restrukturierung und/oder Abwicklung im Finanzsektor besteht. Unter (ii) fallen auch Zweckgesellschaften, auf die im Zusammenhang mit einer Ausgliederung von Vermögenswerten im Sinne des Artikels 26 der Verordnung 2014/806/EU oder des Artikels 42 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 2, 132 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen worden sind.“

3) Am Ende von Nummer 1 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz neu eingefügt:

„Geschäftspartner können insbesondere auch vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie über geldpolitische Kredite (einschließlich Innertageskredit) aufgenommene Liquidität an eine Abwicklungsgesellschaft weitergeben.“